

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Herr Urspruch
Geschäftszeichen: Ur/Sch
Zimmer Nr.: UG im Service Center
Telefondurchwahl: (02266) 96 315
Telefax: (02266) 88 67
Telefonzentrale (02266) 960
E-Mail: ralf.urspruch@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 15.06.2011

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Willmer
Vorsitzender

| | | |
|--|-------------------|-------------------------|
| Gremium | | Nr. |
| Betriebsausschuss Wasser/Abwasser | | 6 |
| Wochentag | Datum | Uhrzeit |
| Mittwoch | 29.06.2011 | <u>17:30 Uhr</u> |
| Sitzungsort | | |
| Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstrasse 1, 51789 Lindlar, Obergeschoss, Raum 402 | | |

Tagesordnung

**zur 6. Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
der Gemeinde Lindlar
am 29.06.2011**

| TOP | Beratungsgegenstand |
|------------|--|
| | - Öffentlicher Teil - |
| 1. | Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser |
| 2. | Ernennung eines Schriftführers / einer Schriftführerin |
| 3. | Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser vom 08.02.2011 – öffentliche Sitzung – |
| 4. | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser vom 08.02.2011 - öffentliche Sitzung- |
| 5. | Feststellung Jahresabschluss und Lagebericht 2009 –Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar- |
| 6. | Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a LWG NRW |
| 7. | Informationen der Betriebsleitung |
| 8. | Verschiedenes |

Gemeindewerk Wasser und Abwasser**Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 29.06.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 3: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser vom 08.02.2011
- öffentliche Sitzung -

| | |
|------------------|--|
| Zu 1 – 4: | <u>Regularien</u> Hierzu entfällt eine Berichterstattung. |
| Zu 5.: | Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG NRW hier: Vorstellung des Entwurfs eines integralen und ganzheitlichen Dichtheitsprüfungskonzeptes für das Gemeindegebiet Hierzu wird auf TOP 6 der heutigen Sitzung verwiesen. |
| Zu 6.: | Informationen der Betriebsleitung Hierzu entfällt eine Berichterstattung. |
| Zu 7.: | Verschiedenes Hierzu entfällt eine Berichterstattung. |

Gemeindewerk Wasser und Abwasser

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Betriebsausschusses des Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar
am 29.06.2011**

- öffentliche Sitzung -

| | |
|----------------|--|
| TOP : 5 | Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2009 - Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar - |
|----------------|--|

Aufgrund des § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Betriebsleitung des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der den Abschluss und den Bericht mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Lindlar zur Feststellung weiterleitet.

Zum 01.01.2009 wurde der Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk Lindlar sowie die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Lindlar zum Eigenbetrieb Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar zusammengeführt.

Die Zusammenführung der jeweiligen Geschäftsbereiche hat teilweise zu erheblichen Problemen - insbesondere auch beim sehr umfangreichen Anlagevermögen - geführt. Auch personelle Veränderungen im Fachbereich Finanzen, Rechnungswesen, Controlling und eine in diesem Zusammenhang für etwa 8 Monate unbesetzte ganze Stelle sind Grund dafür, dass die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht entgegen § 26 EigVO nicht zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden konnten.

Die von der Betriebsleitung zum 01.01.2009 erstellte Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschluss und Lagebericht 2009 wurde von der Fa. Weber und Thönes, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Reichshof geprüft. Vertreter der Fa. Weber und Thönes Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Reichshof werden in der Sitzung des Betriebsausschusses die entsprechenden Erläuterungen zum Jahresabschluss und Lagebericht 2009 geben.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

1. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird mit einer Bilanzsumme von 49.209.042,54 € festgestellt.
2. Der Ergebnisverwendungsvorschlag sieht vor, den Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 375.575,63 € wie folgt zu verwenden:
 - 1) Der Jahresfehlbetrag 2009 aus dem Betriebszweig Wasser in Höhe von 25.458,34 € wird auf neue Rechnung vorgetragen
 - 2) Die Eigenkapitalverzinsung für den Betriebszweig Abwasser in Höhe von 480.194,82 € wird an den Haushalt der Gemeinde abgeführt und hierfür
 - a) ein Betrag in Höhe von 401.033,97 € aus dem Jahresüberschuss verwendet
 - b) ein Betrag in Höhe von 79.160,12 € der allgemeinen Rücklage entnommen

Volker Nosek
Fachleiter Finanzen,
Rechnungswesen, Controlling

Werner Hütt
kfm. Betriebsleiter

Ralf Urspruch
techn. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gemeindewerk Wasser und Abwasser**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 29.06.2011

- öffentliche Sitzung -

| | |
|--------------|---|
| TOP 6 | Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a LWG NRW hier: a) Satzungsentwurf zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen b) Entwurf zum I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 c) Antrag der FDP-Fraktion vom 06.11.2011 |
|--------------|---|

| Vorberaten im | am | TOP |
|-------------------------------------|------------|-----|
| Betriebsausschuss Wasser / Abwasser | 08.12.2009 | 6 |
| Betriebsausschuss Wasser / Abwasser | 09.06.2010 | 7 |
| Betriebsausschuss Wasser / Abwasser | 08.02.2011 | 5 |

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser vom 08.02.2011 (TOP 5) wurde ein Arbeitskreis „integrales Dichtheitsprüfungskonzept“, bestehend aus Mitgliedern des Betriebsausschusses, gebildet. Dieser hat sich in den Sitzungen am 22.03.2011, 04.05.2011 und 08.06.2011 sowohl mit einem Satzungsentwurf zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 – 7 Landeswassergesetz NRW, als auch mit einem Entwurf zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 (§§ 13, 15 und 21) befasst. Die entsprechenden Satzungsentwürfe wurden eingehend diskutiert und beraten. Auf die entsprechenden Einladungen und Niederschriften zu den jeweiligen Sitzungen des Arbeitskreises „integrales Dichtheitsprüfungskonzept“ wird voll inhaltlich verwiesen.

Dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf zur Abänderungen der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen wurde im Arbeitskreis einstimmig zugestimmt. In Verbindung mit den öffentlichen Kanal-TV-Untersuchungen in den entsprechenden Gemeindeteilen kann die im Landeswassergesetz vorgesehene starre Dichtheitsprüfungsfrist (31.12.2015) entzerrt und bis Ende des Jahres 2022 zugelassen

werden. Dies führt zu deutlichen Vorteilen, sowohl für die betroffenen Grundstückseigentümer als auch für die Verwaltung. Ebenso wird ein Auftragsstau bei den Sachkundigen vermieden, so dass durch eine zeitliche Staffelung der Prüfungsfristen auch eine Entzerrung bei den Dichtheitsprüfungsunternehmen erfolgen wird.

Des Weiteren hat sich der Arbeitskreis „integrales Dichtheitsprüfungskonzept“ in den entsprechenden Arbeitskreissitzungen mit der wesentlichen Änderung des § 13 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 befasst. Auch hierzu wird inhaltlich auf die entsprechenden Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen des Arbeitskreises verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Arbeitskreis mehrheitlich, mit Ausnahme der Vertreter der SPD-Fraktion, einer Änderung der Entwässerungssatzung gem. der beigefügten Anlage 2 zugestimmt hat.

Aufgrund von Bürgerprotesten aus ganz Nordrhein-Westfalen gegen die Umsetzung bzw. Durchführung des § 61 a LWG NRW, finden zurzeit Diskussionen im NRW-Landtag statt. Es werden Überlegungen angestellt, die Untersuchungsmethoden für die Dichtheitsprüfung zu erweitern, eine einheitliche Musterdichtheitsbescheinigung einzuführen sowie zeitliche Festlegungen für die Sanierung von entsprechenden Schäden an privaten Abwasserleitungen zu treffen. Des Weiteren wurden ebenfalls Forderungen erhoben, den § 61 a LWG NRW solange auszusetzen, bis bundeseinheitliche Regelungen getroffen wurden.

Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob und inwieweit andere Regelungen zur Umsetzung des § 61 a LWG NRW in Kürze eintreten werden. Im Hinblick auf die zur Zeit geführten Diskussionen im Landtag NRW hat deshalb der Arbeitskreis „integrales Dichtheitskonzept“ in der Sitzung am 08.06.2011 dem Betriebsausschuss Wasser/Abwasser empfohlen, den Entwurf der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen und den Entwurf zum I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 noch nicht zu beschließen. Weitere Beratungen und ggfs. Beschlussfassungen zu den bislang diskutierten Satzungsentwürfen sollen erst nach den Sommerferien erfolgen und davon ausgehend, dass zu diesem Zeitpunkt konkretere Ergebnisse zur weiteren Umsetzung des § 61 a LWG NRW vorliegen werden.

Mit E-Mail vom 06.04.2011 hat die FDP-Fraktion einen Antrag zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gestellt, der als Anlage 3 beigefügt ist.

Zu diesem Antrag ist auszuführen, dass sowohl der Betriebsausschuss Wasser / Abwasser als auch die Betriebsleitung bereits seit Monaten gemeinsam Lösungen gesucht und gefunden haben, die in § 61 a LWG vorgesehene späteste Prüffrist von privaten Abwasseranlagen abzuändern. Durch die Erarbeitung eines integralen Dichtheitsprüfungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet wurde erreicht, dass in weiten Teilen des Gemeindegebietes auch Dichtheitsprüfungsfristen bis Ende 2022 zulässig sein werden. Allerdings werden vorgezogene Dichtheitsprüfungen, nach derzeitigem Stand in den entsprechenden Fremdwasserschwerpunktgebieten, voraussichtlich in den Jahren 2013 und 2014 im Einzugsgebiet der Kläranlage Bickenbach erfolgen müssen.

Eine Beschlussempfehlung zum Antrag der FDP-Fraktion wird ggfs. in der Sitzung formuliert.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Wasser / Abwasser beschließt, dass weitere Beratungen und ggfs. Beschlussfassungen über einen Satzungsentwurf zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und über den Entwurf eines I. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 erst dann erfolgen sollen, wenn bekannt und rechtlich klar ist, ob und welche Änderungen zum § 61 a LWG NRW eingetreten sind, die in den zuvor bezeichneten Satzungsentwürfen ggfs. berücksichtigt werden müssen.

Ralf Urspruch
Techn. Betriebsleiter

Werner Hütt
Kaufm. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Lindlar zur Abänderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß
§ 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW
vom 00.00.0000**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 00.00.00 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜVVKan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im nachstehenden Straßenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Lindlar zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis

7 Landeswassergesetz NRW aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen seines Grundstücks zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind sowie die Grundstücksanschlussleitung. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so sind diejenigen zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, deren Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens durchzuführen:
- a) für Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, entsprechend dem Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1
 - b) für alle übrigen Grundstücke (z. B. mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben) bis zum 31.12.2015.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan bzw. Lageskizze mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 00.00.0000 in Kraft.

ENTWURF

I. Nachtrag vom 00.00.0000 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung, die Beseitigung und die Dichtheitsprüfung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen (Hausanschlussleitungen und Grundstücksanschlussleitungen) führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die Anschlussleitungen sind in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenland dürfen nur durch einen zugelassenen Tiefbauunternehmer, nachfolgend Unternehmer genannt, durchgeführt werden. Voraussetzung sind

- die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer;
- der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten.

Die für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen erforderliche und durch den Unternehmer bei der Gemeinde zu beantragende Genehmigung für Aufbrüche im öffentlichen Straßenland wird befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Aus begründetem Anlass kann die Genehmigung auf Zeit oder auf Dauer für einen Unternehmer versagt oder widerrufen werden. Mit der Ausstellung einer Genehmigung für Aufbrüche übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit des Unternehmers.

Die Gemeinde behält sich vor, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitungen bei

- Kanalneubau und -erneuerungsmaßnahmen
- Straßenneubau- und Straßenerhaltungsmaßnahmen,
- notwendigen Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen mit der Erfordernis von Straßenaufbrüchen an mehreren Stellen innerhalb einer Straße

selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Der tatsächliche Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und für die dafür notwendige Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitungen ist der

Gemeinde vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW sowie der Satzung der Gemeinde Lindlar zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) bleibt unverändert.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) 12. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen fristgerecht auf Dichtheit prüfen lässt.

---Ursprüngliche Nachricht---

Von: "Harald Friese" <<mailto:harald.friese@arcor.de>>

An: <<mailto:tebroke@gemeinde-lindlar.de>>, <<mailto:j.dreiner-wirz@t-online.de>>, <<mailto:patrick@heuwes.de>>, <mailto:hans_schmitz@gothaer.de>

Betreff: ANTRAG zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranschlüsse in Lindlar

Datum: 06. Apr 2011 10:30

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. T e b r o k e,
liebe Erika,
sehr geehrte Kollegen Dreiner-Wirz, Heuwes und Schmitz,

die in den letzten Wochen eingegangenen Hiobsbotschaften aus Japan werden zu neuerlichen Belastungen insbesondere bei den Energiekosten der privaten und öffentlichen Haushalte in Zukunft führen. Der fast "Alleingang" NRW's in Sachen Dichtheitsprüfung wird tausende Häuslebesitzer darüber hinaus treffen und auch Mieter in nicht unerheblichen Masse zur Kasse bitten.

Ohne einen wirklich lebensgefährdenden Bereich zu regeln, werden die Bürger/Bürgerinnen in NRW und Lindlar u. E. gegängelt, zur Kasse gebeten und bevormundet.

Das ließe sich aus Sicht der FDP anders regeln.

Deshalb stellen wir den beiliegenden Antrag zur nächsten Sitzung des Wasser und Abwasserausschusses und würden uns freuen, wenn auch die anderen Fraktionen im Rat der Gemeinde Lindlar unsere Sichtweise unterstützen könnten.

Mit liberalen Grüßen
FDP Ratsfraktion
Harald Friese

P M B
Büro für angewandtes Praxismanagement
Harald Friese - Dipl. Kfm. (FH)
Klauser Str. 44
51789 Lindlar

[0 22 66 / 44 04 237](tel:022664404237) Tel.

[0 22 66 / 99 85 809](tel:022669985809) Tel.

[0 22 66 / 99 85 806](tel:022669985806) FAX

<mailto:harald.friese@arcor.de>



Antrag

der FDP-Ratsfraktion in der Gemeinde Lindlar

Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren bürgernah gestalten – Kommunale Selbstverwaltung auch in L i n d l a r stärken

I. Ausgangslage

Im Februar 1995 wurde mit den Stimmen der SPD im Landtag von Nordrhein-Westfalen eine neue Landesbauordnung verabschiedet. In § 45 Absatz 6 wurde festgelegt, dass auch bestehende Abwasserleitungen spätestens 20 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes einer Dichtheitsprüfung unterworfen werden müssen. Damit wurde zum ersten Mal die Dichtheitsprüfung in Nordrhein-Westfalen für alle privaten Haushalte verpflichtend vorgeschrieben.

Im November 1999 beschloss die damalige rot-grüne Koalition einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung, der die Pflicht zur Dichtheitsprüfung für Anlagen in Wasserschutzgebieten zusätzlich verschärfte. Mit der Änderung wurden im Gesetz die Fristen festgeschrieben, bis zu denen die vollständige Überprüfung der bestehenden privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit erfolgt sein soll. Für Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten wurde der 31. Dezember 2005 festgeschrieben. Laut Gesetzesbegründung trug die Aufnahme der Fristen in das Gesetz der Erfahrung Rechnung, dass das Tempo der Überprüfung zu langsam sei.

Die Regierungskoalition aus FDP und CDU hat im Jahr 2007 das Landeswassergesetz novelliert. In diesem Zusammenhang hat der Landtag am 6. Dezember 2007 die Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen von der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz überführt und im neuen § 61 a Landeswassergesetz NRW geregelt. Die Überführung in das Landeswassergesetz erfolgte vor allem aus inhaltlichen Gründen, da die Überprüfung und Überwachung der Dichtheit von Abwasseranlagen ein Thema des Umweltrechts und weniger des Baurechts ist.

Nun, da die Endphase der Frist erreicht wird, muss zunehmend auch in unserer Gemeinde **L i n d l a r** festgestellt werden, dass der Unmut der Bürger über den Umfang und die Frist der Dichtheitsprüfung zusehends ansteigt.

Kein anderes Flächenland in der Europäischen Union hat eine ähnlich strenge Regelung eingeführt. Die Bürger erfahren die Regelung als starke Belastung, die gerade Familien und Rentner oft vor große Schwierigkeiten stellt. Viele Menschen fühlen sich nicht mitgenommen und bezweifeln den umweltpolitischen Nutzen der Dichtheitsprüfung. Deshalb hat auch die rot-grüne Landesregierung nach Regierungsübernahme per Erlass die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zur Dichtheitsprüfung um acht Jahre bis 2023 zu verlängern. Diese Fristverlängerung beschränkt sich auf begrenzte Einzelfälle. Sie gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Kommune parallel eine Dichtheitsprüfung des öffentlichen Abwassernetzes vornimmt. Deshalb muss geprüft werden, ob auch in **L i n d l a r** diese Voraussetzungen zutreffen und so den Bürgern eine Verlängerung der Frist jetzt schon ermöglicht werden kann.

Die Hausbesitzer fühlen sich von der Politik allein gelassen und akzeptieren die strengen Regelungen der Dichtheitsprüfung nicht. Es bestehen außerdem immer mehr Zweifel, ob angesichts anderer Grundwassereinträge die Einträge aus privaten Abwasserrohren überhaupt eine Relevanz haben und der Aufwand der landesweit vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Ohne Dialog mit den betroffenen Menschen wird die Dichtheitsprüfung weiteres Unverständnis gegenüber umweltpolitischen Maßnahmen generieren.

Die FDP-Landtagsfraktion hat deshalb einen Antrag in den Landtag eingebracht, der fordert, dass die starren Fristen aufgelöst werden und die Dichtheitsprüfung in die Hand der Kommunen übertragen wird. Am Beispiel Niedersachsens wird deutlich, dass andere Bundesländer diesen pragmatischeren Weg bereits gehen. In der Hand der Kommunen kann eine wesentlich bürgernähere Lösung gefunden werden als durch einheitliche Landesvorschriften. Denn nicht überall ist eine Dichtheitsprüfung in starren Fristen sinnvoll.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Der Rat der Gemeinde **L i n d l a r** stellt fest, dass

- die Dichtheitsprüfung in der bestehenden Form von der Bevölkerung nicht akzeptiert wird und für die Kommunen nur sehr schwer umsetzbar ist. Starre Fristsetzungen durch den Landesgesetzgeber führen daher zu Unmut und verhindern einen effektiven Gewässerschutz,
- die Abwasserbeseitigung in der Regelungskompetenz der Kommunen liegt. Deshalb muss die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und den Kommunen die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, die Dichtheitsprüfung nach den örtlichen Gegebenheiten per Satzung zu formulieren,

- der effiziente Einsatz von finanziellen Ressourcen auf privater und kommunaler Seite beachtet werden muss. Deshalb sind Synergien zu nutzen und Dichtheitsprüfungen dann durchzuführen, wenn Kommunen ihre Kanäle gleichzeitig sanieren. Eine einseitige Belastung der Bürger ist nicht vermittelbar und muss gestoppt werden,
- gerade die sozialen Belange einer solchen Maßnahme dringend beachtet werden müssen. Rentner und Familien, die sich nur durch erhebliche Anstrengungen ein Eigenheim leisten können, werden durch zusätzliche Kosten erheblich belastet.

III. Beschlussfassung

Der Rat fordert die Verwaltung von L i n d l a r auf, zu prüfen, ob durch die neue Erlasslage für die Gemeinde L i n d l a r vollständig oder in Teilen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Frist zur Dichtheitsprüfung gegeben sind.

Der Rat fordert die Landesregierung auf, die landesweite Dichtheitsregelung mit ihren starren Fristen abzuschaffen und die Abwasserbeseitigung als kommunale Regelungskompetenz vollumfänglich den Kommunen zuzuordnen.

Für die FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Lindlar

Erika Lob

Harald Friese

Dieter Burczyk

Werner Lob